

Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Friedhofsstiftung Fürth-St. Johannis



Auf unserem Friedhof werden Verstorbene zur letzten Ruhe gebettet. Jeder Friedhof erinnert zunächst einmal an die Vergänglichkeit des Menschen. Die Kirchenstiftung Fürth-St. Johannis ist dem Glauben verpflichtet, dass Jesus Christus dem Tode die Macht genommen hat. Wir leben in der Gewissheit, dass Jesus Christus allen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Dies bestimmt unsere Arbeit und die Gestaltung des Friedhofs.

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Fürth-St. Johannis - gemäß § I Abs.III des Kirchengesetzes über den Kirchenvorstand in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.8.1958 (KABL. S. 109) gesetzliches Vertretungsorgan der Kirchenstiftung Fürth-St. Johannis - erlässt aufgrund der Art. 38 und 39 des staatlichen Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (Bay.BS II, S.661); § 8, Abs.I, Buchstabe a und b und § 9 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen vom 31.3.1955 (KABL. S. 36) in Verbindung mit Art.54 der staatlichen Kirchengemeindeordnung vom 24.9.1912 (GVBL. S.911) folgende

Ortskirchliche Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Fürth—St. Johannis (Friedhofsordnung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Fürth-Burgfarnbach, Oberfarnbacher Str. 14 steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchenstiftung Fürth-St. Johannis. Er umfasst die Flurstücknummern 749 (a+b) (bezeichnet „Westteil“), 750 (bezeichnet „Osteil“) und 751 der Gemarkung Burgfarnbach mit Aussegnungshalle, Leichenhalle und Nebengebäuden.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.
3. Gerichtsstand bei Streitfällen ist Fürth.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er überträgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Friedhofsverwaltung. Die Aufsicht über den Friedhof wird während seiner Arbeitszeit an den Friedhofswärter delegiert.
2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

§ 3 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, sowie die Nutzung des Leichenwagens gehören.
- bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
 - in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzuliegen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - Werkzeuge, Vasen und andere Gegenstände bei den Grabstätten oder umliegenden Hecken zu deponieren,

- zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - Hunde
 - Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 - zu rauchen
5. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, in Absprache mit dem Pfarrer/der Pfarrerin möglich.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Geistlichen empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikbeiträge ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen. Die Zulassung ist jährlich zu beantragen. Die Gewerbetreibenden erhalten einen Berechtigungsschein, der bei allen Arbeiten mitzuführen ist.
2. Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Gärtner/innen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer/innen, Steinmetze/innen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter/innen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
9. Die Tätigkeit Gewerbetreibender beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes.
10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können des Friedhofs verwiesen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Beerdigung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde

vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen.

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren innerhalb drei Wochen nach Rechnungsstellung, sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem/der Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem/der Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grabstätte darf nur durch Firmen oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12 Tiefe des Grabes

1. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

2. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 13 Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
 - Kindergräber bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 14 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	14 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	6 Jahre
für verstorbene Kinder zwischen 6 und 15 Jahren	10 Jahre
für Aschen	14 Jahre

§ 15 Belegung

1. Jeder Grabplatz darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Grabstätten gelten besondere Bestimmungen (siehe § 25).

§ 16 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden

Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17 Registerführung

1. Über alle Grabstätten und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18 Einteilung der Gräber

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Gräber wie folgt angelegt:
 - Erdgräber als Einfach-; Zweifach- und Dreifach-Gräber (nur Westteil)
 - Urnengräber als Zweifach-; Dreifach- und Vierfach-Gräber
 - Leichtpflegegräber als Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen ohne Pflegeverpflichtung
 - Trauerinsel und Leichtpflegegräber als Gemeinschaftsanlage für Urnen ohne Pflegeverpflichtung
3. Es bestehen folgende Richtmaße:

Westteil

	Länge	Breite
einfaches Grab	2,40 m	1,00 m
zweifaches Grab	2,40 m	1,80 m
dreifaches Grab	2,40 m	2,40 m

Die Wege zwischen den Gräbern und den Grabreihen sollte mindestens 40 cm betragen.

Bei Wiederbelegung oder Neuanlage von Grabstätten ist darauf zu achten, die Länge der Grabstätten einheitlich in einer Reihe dementsprechend zu kürzen.

Ostteil

	Länge	Breite	fertiges Grabbeet
einfaches Grab	2,40 m	1,00 m	1,70 x 0,75 m
zweifaches Grab	2,40 m	1,80 m	1,70 x 1,50 m

Hier ergibt sich an der Kopf- und Fußseite zum nächstliegenden Grab ein Abstand von 1,00 m und an den beiden Längsseiten ein Abstand von 0,70 m. Diese Abstandsflächen werden als Rasen angelegt werden. Ihre Pflege obliegt dem Friedhofsträger.

Urnengräber Ost- und Westteil

2-fach Urnengrab (Spirale)	0,55 m Durchmesser	
3-fach Urnengrab (Urnenwelle)	0,75 m Durchmesser	
4-fach Urnengrab	1,00 m Länge	0,75 m Breite

4. Das Ausmauern von Gräbern ist nicht statthaft. Ebenso werden keine neuen Grüfte angelegt. Bestehende Grüfte müssen baldmöglichst in Erdgräber verwandelt werden. Der/die Nutzungsberechtigte einer Gruft ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung alle 5 Jahre ein Gutachten eines Sachverständigen über die Verkehrssicherheit der Gruft vorzulegen. Für dabei anfallende Kosten hat der/die Nutzungsberechtigte aufzukommen.
5. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie der gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
6. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten entsprechend der Grabmal- und Bepflanzungsordnung in der gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Urnengräber der Spirale, der Trauerinsel sowie für die Leichtpflegegräber. Hierfür übernimmt der Friedhofsträger die Pflege.
7. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
8. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem

Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

§ 19 Nutzungsrechte

1. Die Grabstätten nach § 18 Nr. 2 werden für eine Nutzungszeit gemäß der entsprechenden Ruhezeit (§ 14) vergeben.
2. In den Grabstätten können der/die Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen
3. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 2 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
5. Wird zum Ableben der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen,
 - d. auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
6. Sind keine Personen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
7. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

8. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit 14 Jahre bzw. 7 Jahre (wenn die Ruhezeit vorbei ist) verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss für die gesamte Grabstätte erfolgen.
4. Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an den Friedhofsträger zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale und vom Nutzer durchgeführte oder in Auftrag gegebene bauliche Veränderungen (z. B. Grabmale, Einfassungen, Fundamente, etc.) auf Kosten des zuletzt Nutzungsberechtigten zurückzubauen oder zu entfernen. Hierfür besteht Anzeigepflicht. Kommt der/die Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nach, kann der Friedhofsträger auf Kosten des zuletzt Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen. Die Grabmale und sonstige Grabausstattung fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers.

§ 22 Wiederbelegung

1. Grabstätten können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

1. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Friedhofsträgers eine vorzeitige Auflösung des Nutzungsrechts erfolgen. Die Grabstätte muss vollständig geräumt werden (siehe §21.4).
2. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

§ 24 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach der jeweils gültigen Ordnung.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 25 Urnenbeisetzung im Erdgrab

Werden Urnen in einem belegten Erdgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend. Ein Einzelgrab kann mit bis zu vier, ein Zweifachgrab mit bis zu 8 Urnenplätzen ergänzt werden.

V. Aussegnungshalle

§ 26 Benutzung der Aussegnungshalle

1. Die Aussegnungshalle ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Aussegnungshalle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
3. Die Benutzung der Aussegnungshalle durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
4. Die Benutzung der Aussegnungshalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 27 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Aussegnungshalle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 29 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 30 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.
2. Änderungen der Friedhofsordnung bedürfen der aufsichtlichen Genehmigung.

Fürth, den 15. Januar 2018

Der Kirchenvorstand

Grabmal – und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evang.-luth. Kirchenstiftung Fürth-St. Johannis

I. Grabmale

§ 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet – , dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des/der Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der/die Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis (ohne Mehrwertsteuer) anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

1. Der Antrag auf Genehmigung muss rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

1. Als Werkstoff kommen vorrangig Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

2. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Friedhofsträger genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
2. Die Grabmale aus Stein oder Holz sollen im Inneren der Grabfelder nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Die Grabmale von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Friedhofsträger ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden.
3. Auf Mehrfachgräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

§ 7

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm, ab 100 cm bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 150 cm Höhe 18 cm. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten werden, vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 8

1. Die Abdeckung der Grabstätten mit Steinplatten ist zu vermeiden und in Ausnahmefällen höchstens bis zu 2/3 der Fläche zulässig. Für Vierfach-Urnengräber und die Grabstätten der Urnenwelle ist eine komplette Grabplatte zulässig.

Das gleiche gilt für Kiesabdeckungen. Hierfür ist eine textile Unterlage nötig, damit keine Vermischung mit der Erde stattfindet.

2. Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 13 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 9

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung, Reihe und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen.

§ 10

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Innenfelder des erweiterten Friedhofteils (Ostteil) sind bereits mit Streifenfundamenten aus Stahlbeton, 80 cm tief und 30 cm breit, ausgestattet. Die Grabmale müssen auf dieses Fundament gesetzt werden.
3. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 11

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der

Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren

§ 12

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.
3. An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
- 4 Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 13

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
2. Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden. Ausgenommen sind hiervon die Urnengräber der Spirale, der Trauerinsel und die Leichtpflegegräber.
3. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzugeben.
4. Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte.
5. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 14

Westteil:

1. Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen. Leichtpflegegräber können eine Metallabgrenzung haben, die nicht höher als 1 cm aus dem Boden herausragt.
2. Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit immergrünen Sträuchern zu umgeben, die die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein und so gehalten sein müssen, dass sie den die Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchern.

3. Für die Trauerinsel sowie für die Leichtpflegegräber errichtet der Friedhofsträger ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kränzen, Gegenständen etc. ist nicht gestattet.

Osteil:

1. Eine mögliche Grabumrandung kann nur aus einer Anpflanzung bestehen. An Grabmalen dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen von Blumenschalen oder Anbringung von Lampen die Öffnung des Grabes und die Versenkung des Sarges nicht behindern.
2. Das Urnengräberfeld im Osteil (Spirale) ist als Rasenfläche angelegt. Blumen und Schmuck sind eine Woche nach der Bestattung zu entfernen. Das Grabmal besteht aus einer runden Platte aus Flossenbürger Granit grau gelb, sandgestrahlt, mit einem Durchmesser von 55 cm, Stärke 10 cm und einer Stele (rechteckig, oval, rund) mit mindestens 14 cm und maximal 25 cm Kantenlänge bzw. Durchmesser und einer Höhe von 35 – 90 cm. Die Stele muss auf einem geeigneten Fundament befestigt werden.

Für die Stele stehen folgende Materialien zur Auswahl:

- Kelheimer Auerkalk beige
- Kirchheimer Muschelkalk-Kernstein
- Anröchter Dolomit

Die Stele ist mit Gravur zu versehen; darauf sind außer Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbedatum keine weiteren Elemente zulässig.

West- und Osteil:

1. Es ist untersagt, bei Anlage der Grabstätte und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung der Grabstätte zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasen zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen.
2. Die Grabbeete dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen. Die Höhe des Grabbeetes (Grabhügels) darf 10 cm nicht überschreiten.
3. Die Bepflanzung der Grabstätten ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrün ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind. Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Gesamtabteilung Rücksicht zu nehmen. Ornamente, Figuren und Schriftnachbildungen sind nicht gestattet. Bäume und Sträucher (Gehölze) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreitet. Zur Einfassung von Gräbern sind Gehölze nicht gestattet. Die

Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen beseitigt werden. Gehölze, die entgegen den Bestimmung oder entgegen den Einzelanweisungen der Friedhofsverwaltung gepflanzt sind und trotz Aufforderung von dem/der Grabnutzungsberechtigten nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung beseitigen.

4. Bruchsteine, Findlinge und Tuffsteine dürfen nicht zur Grabgestaltung verwendet, Steingärten dürfen nicht angelegt werden.
5. Die Wege zwischen den Grabstätten mit Platten auszulegen oder mit Kies, Split o.ä. zu umranden ist auf dem gesamten Friedhof nicht erlaubt.

§ 15

1. Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Grabstätten zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Abfälle sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen sortiert zu entsorgen.

§ 16

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Der/die Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne

besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

1. Der Friedhofsträger kann ausnahmsweise Abweichungen von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Friedhofsträger in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 18

1. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann der Friedhofsträger kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

§ 19

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 15.1.2018. Sie tritt mit deren Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Grabmal- und Bepflanzungsordnungen außer Kraft.

Fürth, den 15. Januar 2018

Der Kirchenvorstand

GEBÜHREN-ORDNUNG

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung
Fürth-Burgfarrnbach

(Stand: 15.1.2018)

Kindergräber für Kinder bis zu 5 Jahren	jährlich	18,00 €
Einzelgrab	jährlich	28,00 €
einzelnes Weggrab	jährlich	34,00 €
Doppelgrab	jährlich	56,00 €
Doppeltes Weggrab	jährlich	68,00 €
dreifaches Grab	jährlich	84,00 €
dreifaches Weggrab	jährlich	102,00 €
Urnengräber für 4 Urnen	jährlich	34,00 €
Urnengräber für 3 Urnen (Welle)	jährlich	50,00 €
Urnengräber für 2 Urnen (Spirale, pflegefrei)	jährlich	75,00 €
Trauerinsel für 4 Urnen (pflegefrei; Grabmalinklusive)	jährlich	140,00 €
Fundamentgräber im Ostteil Einzelgrab	jährlich	34,00 €
Fundamentgräber im Ostteil Doppelgrab	jährlich	68,00 €

Die Ruhefrist beträgt mit Ausnahme der Kindergräber 14 Jahre.

Öffnen und schließen Erdgrab	800,00 €
Öffnen und schließen Erdgrab Kinder	200,00 €
Öffnen und schließen Urnengrab	90,00 €
Offene Anschauung	50,00 €
Kranz- und Blumentransport zum Grab	30,00 €
Ausstellung und Verlängerung eines Grabbriefes	20,00 €
Umschreibung des Grabbriefes	30,00 €
Ausstellung eines Berechtigungsscheines für Gewerbetreibende	25,00 €

Nutzung Aussegnungshalle, Musikbegleitung durch Organist/in Erwachsene	225,00 €
Kinder bis zu 12 Jahren	50,00 €

Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmales beträgt 6 % des Nettoanschaffungswertes.

Die Gebühren sind innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 15.1.2018. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie ist für alle die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben bzw. erwerben wollen, verbindlich.

Mit dem gleichen Tage treten alle bisher erlassenen Gebührenordnungen außer Kraft.

Nach früherem Recht verliehene Grabnutzungsrechte bleiben bis zum Ablauf der Nutzungszeit in ihrem zeitlichen Umfang bestehen.